



Merkblatt: "Treuhandkonto"

(vom 31. Mai 1965; Auflage 1993)

1. Schaltet sich bei Darlehen eine Bank als Treuhänderin des Gläubigers ein, so wird grundsätzlich die Bank aus der treuhänderischen "Entgegennahme" von Geldern nicht verrechnungssteuerpflichtig; denn der Treugeber begründet nicht ein (echtes) Kundenguthaben. Das gilt allerdings nur dann, wenn nach dem wahren Inhalt des Geschäftes eine Treuhandenschaft vorliegt und wenn sie auf ernsthaften wirtschaftlichen Gründen beruht. So kann beispielsweise von Treuhand keine Rede sein und wird ihr die **steuerliche Anerkennung** versagt, wo der angebliche Treugeber und der Darlehensschuldner identisch sind.
2. Nach ständiger Praxis werden an den **Nachweis** einer Treuhandenschaft die folgenden Anforderungen gestellt:
 - a) Es müssen schriftliche und unterzeichnete Abmachungen zwischen Treugeber und Bank aus der Zeit der Begründung der Treuhandenschaft vorliegen. Der Treuhandvertrag hat sowohl den Treugeber als auch den Darlehensnehmer zu nennen (Personalien, Adresse), wobei die Angabe eines blossen Beauftragten (z.B. einer Dritt-Bank) nicht genügt.
 - b) Nach den getroffenen Abmachungen muss jedes Risiko der Bank aus dem treuhänderisch besorgten Geschäft ausgeschlossen sein, so dass dieses ausschliesslich auf Rechnung und Gefahr des Treugebers geht; das setzt voraus, dass der Inhalt des Treuhandvertrages insbesondere bezüglich Valuta, Zinssatz, Laufzeit, Kündigung und Rückzahlungsbedingungen mit den entsprechenden Klauseln des Darlehensvertrages übereinstimmt.
 - c) Die vom Darlehensnehmer geleisteten Zinsen sind vollständig, gegebenenfalls gekürzt um die von ihm geschuldeten und zu überwälzenden Quellensteuern, dem Treugeber gutzuschreiben; die Treuhandkommission der Bank und die ihr zustehende Entschädigung für Spesen u.dgl. dürfen nicht in Form eines Zinsschnittes bezogen werden, sondern sind gesondert zu verbuchen.
3. Im Interesse einer reibungslosen **Kontrolle** sind gemäss den Regeln der ordnungsgemässen **Buchführung** die "Treuhand-Konti" gesondert zu führen; insbesondere sind die entgegengenommenen und weitervergüteten Darlehenszinsen nicht im ordentlichen Zinsenkonto als Kreditoren- und Debitorenzinsen zu verbuchen. Es versteht sich, dass die schriftlichen **Unterlagen** des Treuhandgeschäftes unseren Inspektoren auf Verlangen **vorzulegen** sind. Wird der Treugeber oder Darlehensnehmer in den Dokumenten oder Büchern durch einen Decknamen oder eine Nummer u.dgl. gekennzeichnet, so sind auf besonderes Verlangen die Personalien zu offenbaren.